LANDKREIS NEUNKIRCHEN

STADT OTTWEILER

STADTTEIL OTTWEILER

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SATZUNG „IM TIEFBRUNNENFLUR" 1. ABSCHNITT

Die Änderung und Erweiterung des am 10.April 1970, Az.: IV A-7-3093/70 Rh/Jo,durch Saarland-Minister des Innern-Oberste Landesbaubehörde,genehmigten Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz(BBauG) vom 23.Juni 1960(BGBL.I.S.34)in der Neufassung vom 18.August 1976 (BGBL I.S.2256,3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.Juli 1979 (BGBL.I.S.949) gemäß §2 Abs.1 diesesGesetzes,wurde in der Sitzung des Stadtrates am 03.11.1983 beschlossen.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1,2 UND 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes — laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung
   Es gilt die Bau NVO vom 15.09.1977 (BGBL.S.1757)
   - 2.1 Baugebiet — Gewerbegebiet
   - 2.1.1 zulässige Anlagen — Lagerplätze
   - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — keine
3. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche,Flächen für das Parken von Fahrzeugen,sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen — laut Plan
4. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen — laut Straßenprojekt
5. Öffentliche und private Grünflächen,wie Parkanlagen, Dauerkleingärten,Sport-,Spiel-,Zelt-,Badeplätze und Friedhöfe — laut Plan
6. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen
   - a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — laut Plan
   - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,Sträuchern und Gewässern — laut Plan

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Bestehende Gebäude
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Bestehende Grundstücksgrenzen
Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß Abs. 6a der Festsetzungen nach § 9
Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß Abs. 6b der Festsetzungen nach § 9
Grünfläche
Abgrabung
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 24. 9. 1984 bis 23. 10. 1984.

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 18. 12. 1984 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Ottweiler, 7. 2. 1985

Stadt Ottweiler

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, 15.3.1985

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
D/C-3256/85 Fr/Kü

Der Minister
für Umwelt,Raumordnung u. Bauwesen
Im Auftrag:
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt,Raumordnung und Bauwesen vom 15. 3. 1985 wurde am 29. März 1985 ortsüblich bekannt gemacht.In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ottweiler, 29. März 1985

Stadt Ottweiler

Bürgermeister